



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Mittwoch, 21. Juni 2023

Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene S.206

**Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für
Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem
Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625, der zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen oder Delegierten Verordnungen, des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in den jeweils gültigen Fassungen erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde für Kontrollen und sonstige Amtshandlungen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührenverzeichnisses.

1. Gebührenpflichtigkeit

1.1 Für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Verzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen
Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben**

2.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I (€ je Tier) 1 – 10 Tiere	Staffel II (€ je Tier) 11 und mehr Tiere
1.2.1.1	Einhufer	45,08	36,09
1.2.1.2	Rinder	35,64	28,74
1.2.1.4	Schweine	19,07	15,35

1.2.1.6	Schafe und Ziegen	12,54	11,19
1.2.1.7.1	Kleines Federwild	1,80	1,53
1.2.1.7.2	Kleines Haarwild	1,80	1,53
1.2.1.7.3	Laufvögel	13,00	10,68
1.2.1.7.4.2	Wildwiederkäuer	11,78	10,53

2.2 Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Zuchtgeflügel und -kaninchen

Tarifstelle	Tierart	Staffel I (€ je Tier) 1 – 10 Tiere	Staffel II (€ je Tier) 11 und mehr Tiere
1.2.1.8.1	Haus- und Perlhühner	1,23	0,83
1.2.1.8.2	Enten und Gänse	1,23	0,53
1.2.1.8.3	Truthühner	1,43	1,03
1.2.1.9	Zuchtkaninchen	1,23	0,83

3. Bestandsuntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Schlachtieruntersuchung)

3.1 Für Bestandsuntersuchungen von lebendem Geflügel werden Gebühren nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.1.10.1 erhoben.

3.2 Für Bestandsuntersuchungen von lebendem Farm- und Gehegewild werden Gebühren nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.1.10.2 erhoben.

4. Schlachtieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und Hausschlachtungen

4.1 Die Gebühren für Schlachtieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen werden nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.2 berechnet.
Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachtier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

4.2 Die Gebühren für Hausschlachtungen werden nach Nr.2.1 Staffel I berechnet und erhöhen sich zusätzlich um 8,00 € pro Tier.

5. Trichinenuntersuchungen

Bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, beträgt die Gebühr für die Untersuchung von Trichinen nach Tarifstelle 1.2.4 7,00 € pro Tier.

Im Falle einer geltenden Vereinbarung über ein gemeinsames Maßnahmenpaket zur ASP-Prävention zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kreisen und kreisfreien Städten kann die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei in Schleswig-Holstein erlegtem Schwarzwild erlassen werden.

6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchungen von geschlachteten Rindern und Schafen

6.1 Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben werden gemäß Tarifstellen 1.2.5.1 folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Staffel I (€ je Tier 1 – 5 Tiere	Staffel II 6 und mehr Tiere
1.2.5.1	Rinder	18,39	14,61
1.2.5.1	Schafe	9,16	6,89

6.2 Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und Schafen auf BSE werden nach Tarifstelle 1.2.5.2 Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

6.3 Für die Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Federn und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.7.5 erhoben.

7. Rückstandsüberwachung

Für die Entnahme von Proben zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte und der Kontrolle geregelter Stoffe, insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne werden folgende Gebühren erhoben

Tarifstelle	Tierart	€ je Tier
1.2.6.2.1	Rindfleisch	1,68
1.2.6.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch	1,47

1.2.6.2.3	Schweinefleisch	0,27
1.2.6.2.4	Schaf-/Ziegenfleisch	0,27
1.2.6.2.5	Geflügel	0,09

8. Zulassungen und Kontrollen von Betrieben

Für Kontrollen von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zweck der Zulassung sowie sonstige Kontrollen einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf oder sonstige Anordnungen die Zulassung betreffend wird ein Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.1.1 erhoben.

9. Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwach finniger Rinder

Für die amtliche Beaufsichtigung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.7.1 erhoben.

10. Erhöhung der Gebühren

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich um 100 %, wenn die Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

11. Wartezeit

11.1 Für die Wartezeit wird je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde nach Tarifstelle 1.2.8 folgende Gebühr erhoben

- a) für einen Amtstierarzt 20,50 €
- b) für einen amtlichen Tierarzt 15,75 €
- c) für einen amtlichen Fachassistenten 12,75 €.

11.2 Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
- b) es zu Unterbrechungen im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als eine Viertelstunde betragen.

12. Auslagen

Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben:

- a) Reisekostenpauschale in Höhe von 9,00 €
- b) Untersuchungskosten für Proben nach in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.
- c) Untersuchungskosten von Proben geschlachteter Rinder und Schafe auf BSE in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.

13. Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

13.1 Die Gebühren und Auslagen sowie Fahrtkosten sind von den Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.

13.2 Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

13.3 Die Einlegung des Widerspruchs gegen gebührenpflichtige Handlungen oder die Gebührenfestsetzung hebt die sofortige Fälligkeit der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686).

14. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.08.2023 und ersetzt das bisherige Verzeichnis vom 09.09.2020 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 43 vom 11.09.2020).

Rendsburg, den 20.06.2023



Dr. Freitag

Amtstierärztin

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht